

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 12.6.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs-nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin stellte am 17.4.2025 einen Schlichtungsantrag: Zusammengefasst fordere sie von der Antragsgegnerin die Zahlung von 7.390 EUR aus der Haushaltsversicherung bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. *(anonymisiert)*. Aus dem Kellerabteil der Antragstellerin seien am 1.7.2024 diverse Gegenstände, darunter Goldbesteck im Wert von 1.500 EUR, zwei Geschirrsets im Wert von 1.500 bzw. 790 EUR, ein Mixer (Wert 850 EUR) und ein E-Scooter (Wert 500 EUR) gestohlen worden.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde von der Antragstellerin kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin am 22.4.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten ist. Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 12. Juni 2025